

Datum: 11.01.2010

BETRIEBSANWEISUNG gem. § 14 GefStoffV

Arbeitsbereich: Betriebsstätten

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

UNIVERSALREINIGER MX

Form: flüssig Farbe: farblos Geruch: charakteristisch

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahren für den Menschen

Chemische Charakterisierung: Lösemittelgemisch. Enthält Toluol, AGW: 190 mg/m³, Aceton, AGW: 1.200 mg/m³, n-Butylacetat, MAK: 480 mg/m³, Ethylacetat, AGW: 1.500 mg/m³, Butanon-2, AGW: 600 mg/m³, Xylol (Isomerenmischung), AGW: 440 mg/m³, Cyclohexan, AGW: 700 mg/m³.

Gemisch wirkt reizend auf der Haut (Symptome: Rötung, Schwellung) und an den Augen (Symptome: Rötung, Tränenfluss, Schwellung) nach direktem Kontakt. Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen. Dämpfe bewirken nach Einatmen Reizungen an den Schleimhäuten der Atemwege und in Abhängigkeit von der Konzentration narkotische Zustände sowie Beeinträchtigung von Reaktionszeit und Koordinationssinn. Verschlucktes Gemisch kann nach Erbrechen ein Ansaugen des Erbrochenen in die Lunge bewirken und somit Reizungen der Bronchien und Lunge verursachen, in schweren Fällen zu Lungenödem und Lungenentzündung führen und Störungen im Zentralnervensystem auslösen. Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.



Gefahren für die Umwelt

Zubereitung ist leicht entzündlich, gesundheitsschädlich, flüssig, farblos, riecht charakteristisch, ist mit Wasser nicht bzw. wenig mischbar, leichter als Wasser, brennbar, wassergefährdend. Dämpfe sind entzündlich und schwerer als Luft, können mit Luft explosionsfähiges Gemisch bilden.

Reagiert gefährlich bei Kontakt mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln unter Entwicklung von Wärme (exotherme Reaktion). Im Brandfall Freisetzung von Kohlenoxiden. Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.



GHS-Einstufung

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen <konkrete Wirkung angeben, sofern bekannt> <Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>

H371 Kann die Organe schädigen <oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt>

<Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht>.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Arbeitsstätte: Für gute Be- und Entlüftung auch im Bodenbereich sorgen (viermaliger Raumlufturnwechsel pro Stunde). Augenspüleinrichtung muss in der Nähe des Arbeitsbereichs vorhanden sein mit Kennzeichnung der Stelle. Feuerlöscher der Brandklasse ABC aufstellen und Standorte kennzeichnen. Gefäße nicht offen stehen lassen. Von Flammen, starken Wärmequellen, Sonneneinstrahlung fernhalten. Funkenbildung vermeiden. Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten umgefüllt werden, unterliegen den Bestimmungen der Zone 1 nach TRbF.

Ab-/Umfüllen: Entsprechend dem Verfahren: geringe Fallhöhe wählen zur Vermeidung der Spritzgefahr oder Trichter, Pumpen und Heber benutzen oder im geschlossenen System zuführen. Nur in gekennzeichnete Gefäße umfüllen. Bei Umfüllvorgängen Ex-Schutzmaßnahmen (Erdung) in Abhängigkeit von der Menge des Stoffs und der Art der Gefäße durchführen. Trichter, Pumpen und Heber sind nach Benutzung sachgerecht zu reinigen.



Ersteller

Datum: 11.01.2010

Nr.:

Seite: 1 von 3



Transport: Gefäße geschlossen halten. Gemisch nur im Originalbehälter bzw. zugelassenen Behälter transportieren. **ADR/RID-Einstufung:** Klasse 3, Code F1, PG II, UN-Nr.: 1993, Gefahrzettel: 3.

Lagerung: Nicht in Arbeitsräumen, Durchgängen oder Durchfahrten, Treppenträumen, Gebäude- oder Stockwerksfluren lagern oder bereitstellen. Gefäße bruchstabil, dicht geschlossen, an einem kühlen, trockenen und gut gelüfteten Ort lagern. Zubereitung nur in Originalgefäßen aufbewahren. Entfernt lagern von Zünd- und Wärmequellen. Nicht der Sonneneinstrahlung aussetzen. Getrennt lagern von Oxidationsmitteln, stark sauren und alkalischen Materialien.



Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Pflichtuntersuchungen nach ArbMedVV durchführen, da Gefahrstoff hautresorptiv ist, sowie bei Überschreitung des AGW und bei Gefahr von direktem Hautkontakt.

Prüfung Anlagen und Geräte:

- Lüftung und Absaugung: ---

Informationen zu Lagermenge und Lagerort beachten:

- Nicht mehr als Tagesbedarf und getrennt von anderen Gefahrstoffen am Arbeitsplatz aufbewahren.
- TRbF 20 „Lager“ und TRbF 60 „Ortsbewegliche Gefäße“.

Beschränkungen für Beschäftigte:

- Beschäftigung Jugendlicher erlaubt, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist, ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und der Luftgrenzwert unterschritten wird. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV beachten!

Aufbewahrung persönliche Schutzausrüstung:

- Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.

Zusatzinformationen beachten:

- Informationen des Herstellers oder Lieferers.

Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile: vor dem Umgang wasserlösliches Hautschutzpräparat (nicht fettende Hautschutzcreme), nach dem Umgang Gel oder Paste zur Reinigung, nach der Reinigung mäßig fette Creme zur Pflege benutzen.

Handschutz: Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 benutzen aus: Polyethylen. Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten beachten. Angaben des Handschuhherstellers zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten und die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz beachten.

Atemschutz: Filtergerät mit Kombinationsfilter Typ A/P2, Kennfarbe Braun/Weiß, verwenden bei Auftreten von Dämpfen, in geschlossenen Räumen, unzureichender Belüftung oder bei Überschreitung des Grenzwerts.

Augenschutz: Schutzbrille nach DIN EN 166 mit Codezahl 3 gegen Spritzgefahr benutzen. Tragkörper hell/durchscheinend, mit verdeckten und gesicherten Lüftungsöffnungen.

Körperschutz: Lösemittelbeständige, antistatische Schutzkleidung tragen.

Fußschutz: Schutz- bzw. Sicherheitsschuhe (leitfähiges Schuhwerk) nach DIN EN 345 tragen.

Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Während des Umgangs keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Keine Nahrungsmittel und Getränke im Arbeits- und Lagerraum aufbewahren. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich reinigen und pflegen (siehe Hautschutz).



VERHALTEN IM GEFAHRFALL



Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Kleine oder Entstehungsbrände löschen mit CO₂-, Pulverlöscher, Wasser im Sprühstrahl (kein Vollstrahl) oder alkoholbeständigem Schaum.

Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Mit saugfähigem, nicht brennbarem Material aufnehmen und in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und sachgerecht entsorgen. Räume gut lüften. Keine Schaltheilungen an elektrischen Geräten vornehmen. Nicht in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

**Wichtige Rufnummern:**

Feuerwehr: 112 **D-Arzt:** Siehe „Aushangpflichtige
Retungsleitstelle: 112 **Ersthelfer:** Informationen“
Vorgesetzte: **Tel.-Nr.:**

ERSTE HILFE

Nach Hautkontakt: Betroffene Stellen sofort mit viel Wasser reinigen und pflegen (siehe Hautschutz). Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser oder mit fertigen Lösungen bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (15 min.) spülen. Bei anhaltendem Reizzustand oder Entzündung Facharzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: Erbrechen vermeiden. Sofort Arzt aufsuchen.
Nach Einatmen: Frischluft einatmen lassen. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.
Nach Kleidungskontakt: Verunreinigte Kleidung wechseln. Vor Wiederverwendung gründlich reinigen.
Hinweise für den Arzt: Sicherheitsdatenblatt bzw. Betriebsanweisung beachten.
Hinweise für Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Abfälle/Reste in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und der zuständigen Stelle zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben. In Gängen und Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Abfälle oder sonstigen Gegenstände abgestellt werden.

Abfallschlüssel nach AVV: Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem
Abfallbezeichnung: EAK ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.